



Zahl : 131-0/2017
AD/29236/2017

Betreff: Beschlussfassung Neuerlassung der Garagen- und
Stellplatzverordnung Weerberg

Weerberg, 09. November 2017

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in der Sitzung vom 08. November 2017 unter Punkt 7 der Tagesordnung folgenden neue

STELLPLATZVERORDNUNG der Gemeinde Weerberg:

beschlossen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in seiner Sitzung vom 08.11.2017 aufgrund des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011, LGBl. Nr. 57/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 94/2016, in Verbindung mit der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015, LGBl. Nr. 99/2015 und des § 18 des Gesetzes vom 21. März 2011 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LGBl.Nr. 36/2001, in der Fassung 81/2015, folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze und Garagen) einschließend der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl und Größe zu errichten und zu erhalten.

Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher des Gebäudes oder der betreffenden baulichen Anlage.

(2) Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellplätzen nach Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 m, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich auf Dauer gewährleistet ist. In der Baubewilligung kann eine geringere Entfernung festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszweckes der betreffenden Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist.

§ 2

Anzahl der Abstellmöglichkeiten für bauliche Anlagen

Gemäß § 1 Abs. 1 ist für folgende bauliche Anlagen die nachstehende Anzahl von Abstellmöglichkeiten erforderlich:

Art der baulichen Anlage	
1. WOHNBAUTEN bzw. WOHNHEINHEITEN	
1.1. bis 60 m ² Wohnnutzfläche	1,4 Abstellmöglichkeiten
1.2. 61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	2,1 Abstellmöglichkeiten
1.3. 81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	2,4 Abstellmöglichkeiten
1.4. mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche	2,5 Abstellmöglichkeiten
2. SCHULEN, KINDERGÄRTEN	
Kindergärten, Horte, Volksschulen	je Klasse oder Gruppenraum 1 Abstellmöglichkeit.
3. GASTSTÄTTEN, BEHERBERGUNGSBETRIEBE u. PRIVATZIMMERVERMIETUNG	
3.1. Hotels, Pensionen <u>ohne</u> Restaurationsteil	je 2 Betten - 1,0 Abstellmöglichkeit; mindestens jedoch 2,0 Abstellmöglichkeiten.
3.2. Hotels, Pensionen <u>mit</u> Restaurationsteil	je 2 Betten - 1,0 Abstellmöglichkeit, zusätzlich für je 7 Sitzplätze im Restaurant - 1 Abstellmöglichkeit; mindestens jedoch 2, wobei die Stellflächen für Fremdenbetten eingerechnet werden können.
3.3. Restaurationen, Gaststätten, Cafés, Bars, Tanzlokale udgl.;	je 5 Besucherplätze - 1 Abstellmöglichkeit; mindestens jedoch 2 Abstellmöglichkeiten.
4. VERKAUFSSTÄTTEN	
4.1. Läden, Geschäftshäuser, Supermärkte Lagerräume und -plätze sowie Ausstellungs- und Verkaufsplätze sind nach Punkt 5.2. zu beurteilen.	je 20 m ² Kundennutzfläche 1 Abstellmöglichkeit, mindestens jedoch 2 Abstellmöglichkeiten.
5. GEWERBLICHE ANLAGEN	
5.1. Industrie und Gewerbebetriebe	je 50 m ² - 1 Abstellmöglichkeit; mindestens 2 Abstellmöglichkeiten.
5.2. Lagerräume und -plätze sowie Ausstellungs- und Verkaufsplätze zusätzlich	je 80 m ² - 1 Abstellmöglichkeit; mindestens 2 Abstellmöglichkeiten. je 3 Beschäftigte 1 Abstellmöglichkeit.

6. ÖFFENTLICHE GEBÄUDE, BÜROS	
VERWALTUNGS- UND PRAXISRÄUME	
6.1. Verwaltungsgebäude, Schalter, Abfertigungs-, Beratungs- und Ordinationsräume, Arztpraxen	je 15 m ² - 1 Abstellmöglichkeit, mindestens jedoch 3 Abstellmöglichkeiten
6.2. Büros, Kanzleien	je 25 m ² - 1 Abstellmöglichkeit; mindestens jedoch 3 Abstellmöglichkeiten.

7 VERSAMMLUNGSSTÄTTEN	
7.1. Kirchen	je 30 Sitzplätze - 1 Abstellmöglichkeit
7.2. Friedhöfe	je 200 m ² - 1 Abstellmöglichkeit
7.3. Mehrzwecksäle	je 5 Sitzplätze - 1 Abstellmöglichkeit

§ 3

Nutzfläche

(1) Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

(2) Bei allen übrigen Nutzflächen in m² (nicht Wohnnutzfläche) gilt die gesamte Bodenfläche abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen Treppen bzw. Stiegenhäuser. Gegebenenfalls ist die Nutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

§ 4

Höchstzahlen, Rundung

(1) Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl verschiedene Berechnungen möglich sind, ist jene zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, so ist nach mathematischen Regeln zu runden. Restsummen sind nicht zu berücksichtigen.

(2) Bei Wohnanlagen im Sinne des § 2 Abs. 5 Tiroler Bauordnung - TBO 2011, darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweilig errechneten Höchstzahl nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

§ 5

Änderung einer baulichen Anlage

Wenn eine bauliche Anlage durch einen Zu- oder Umbau geändert oder wenn eine Änderung des Verwendungszweckes vorgenommen wird, sind unter sinngemäßer Anwendung des § 2 für den zusätzlichen Bedarf entsprechende Abstellmöglichkeiten vorzusehen (Differenz zwischen der Sollzahl an Abstellmöglichkeiten beim Altbestand und des Bedarfes beim geänderten Objekt).

§ 6

Anordnung der Stellplätze

Werden Abstellmöglichkeiten (inner- oder außerhalb von Garagen) hintereinander angeordnet, so werden nur die vorderen Abstellmöglichkeiten angerechnet, es sei denn, dass zu allen Abstellmöglichkeiten ungehindert zu- und abgefahren werden kann oder dass wegen des vorgesehenen, eindeutig abgegrenzten Benutzerkreises eine Benützung der hinteren Abstellmöglichkeiten trotzdem gewährleistet ist.

§ 7

Behindertenregelung

Für die im § 9 der Tiroler Bauordnung angeführten baulichen Anlagen ist eine angemessene Anzahl von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge behinderter Personen auszuführen. Das rechnerische Ergebnis ist auf ganze Zahlen zu runden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisher erlassenen Stellplatzverordnungen außer Kraft

Jeder, dem die Stellung eines Gemeindebewohners zukommt hat das Recht, innerhalb der Auflagefrist hiezu schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Bürgermeister:

Gerhard Angerer

An der Gemeindeamtstafel und im Internet
unter www.weerberg.at kundgemacht
vom: 10.11.2017 bis 27.11.2017

Eingegangene Stellungnahmen:



amtssigniert

Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Gerhard Angerer, 10.11.2017 07:58:15